

Feuerwehrverein Thusis

Statuten

I. Name, Sinn und Zweck

Artikel 1 (Name)

Unter dem Namen „Feuerwehrverein Thusis) besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Thusis. Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.

Artikel 2 (Sinn und Zweck)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt

- die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens und Bevölkerungsschutzes im weitesten Sinn.
- den Zusammenhang der aktiven und ehemaligen Feuerwehrangehörigen, Pflege der Kameradschaft.
- Organisation geselliger Anlässe.
- die Unterstützung von ausserdienstlichen Anlässen der Feuerwehr.
- je nach Möglichkeit Pflege von antikem Feuerwehrmaterial (Uniformen, Ausrüstung & Fahrzeuge).

II. Mitgliedschaft und Finanzen

Artikel 3 (Zusammensetzung)

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und ehemaligen Mitgliedern der Feuerwehr Thusis und den aktiven und ehemaligen Mitglieder des Atemschutzes Oberheinzenberg.

Artikel 4 (Mitgliedschaft)

Ein- und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse werden vom Vorstand entschieden. Als Rekursinstanz ist die Generalversammlung abschliessend zuständig. Als Ausschlussgründe gelten die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen sowie die Schädigung von Vereinsinteressen.

Das Aufnahmegesuch hat mittels Beitrittserklärung zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 5 (Finanzielles)

Das Rechnungsjahr dauert von Frühjahr zu Frühjahr.

Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbeitrages darf CHF 50.- nicht überschreiten.

Die Persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe des jeweils aktuellen Jahresbeitrags limitiert.

III. Organe

Artikel 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7 (Generalversammlung)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im Herbst statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zum voraus in schriftlicher Form an die Mitglieder oder mittels Publikation im Gemeindeamtsblatt.

Ordentliche Traktanden der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht
- Mutationen (Eintritte, Austritte, Bestand)
- Jahresbeiträge und Jahresbudget
- Tätigkeitsprogramm
- Wahlen des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder (mind. 10 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen)
- Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

Artikel 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Offizier sein.

Die Amtsperiode für die Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Artikel 9 (Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes)

- Der Vorstand ist mit mind. drei anwesenden Mitgliedern Beschlussfähig.
- Der Vorstand verfügt über die Kredite im Rahmen des genehmigten Budgets.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er zeichnet mit der Unterschrift des Präsidenten und derjenigen des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- Der *Präsident* vertritt den Vorstand gegen aussen
- Der *Vizepräsident* vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

- Der *Kassier* verwaltet die Vereinskasse und führt darüber Buch, das an der Generalversammlung genehmigt werden muss. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und das Führen der Mitgliederliste. Im regelmässigen Verkehr mit der Bank führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Der *Aktuar* führt die Korrespondenz des Vereins und die Protokolle der Generalversammlung sowie die Kurzprotokolle der Vorstandssitzungen.

Art. 10 (Rechnungsrevisoren)

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Kasse und die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 11 (*Vereinsauflösung*)

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich 7 Mitglieder für eine Weiterführung zur Verfügung stellen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung zur treuhänderischen Verwaltung zu hinterlegen. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in den Besitz der Feuerwehr über und ist zweckgebunden für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

Artikel 12 (Statutenbeschluss / -änderungen)

Die Statuten können an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder geändert oder beschlossen werden.

Die erstmaligen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. September 2007 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Thusis, den 24. Oktober 2008

FEUERWEHRVEREIN THUSIS

Der Präsident

Der Aktuar

Reinhold Ziegler

Stephan Bürgy